



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Warendorf; <u>hier:</u> Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der STADT BECKUM erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der STADT BECKUM kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Öffentliche Bekanntmachung des Kreis Warendorf**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG);
Feststellung fehlender UVP-Pflicht**

Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG.

„Die Fa. Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG, Stromberger Straße 201, 59269 Beckum, hat als Vorhabenträger die Änderung einer Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beim Kreis Warendorf, Untere Wasserbehörde, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, beantragt:

Antrag auf Änderung der Planfeststellung nach § 68 WHG vom 11. Juli 2005 zu Kalksteinentnahmen im Grundwasser, teilweiser Wiederverfüllung und Herrichtung verschiedener Gewässer für den Abgrabungsstandort Kollenbusch in Beckum.

Die Fa. Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG beabsichtigt die Anpassung der Abbauplanung sowie Rekultivierung des Steinbruchs Kollenbusch.“

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragten Änderungen zum Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen der Einzelfallprüfung (Screening) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes nach Veröffentlichung vier Wochen lang im Raum Nr. 2.106 bei der

Kreisverwaltung Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf,

während der Dienstzeiten

montags – freitags 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

montags – donnerstags 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

nach telefonischer Absprache unter 02581 536653 zugänglich.

Warendorf, den 17. Dezember 2013

Der Landrat
Unter Wasserbehörde
Im Auftrag
gezeichnet
Rehers
Kreisbaudirektor